



BAP-Informationsblatt

Informationsblatt zur Umsetzung von Vereinfachungsoptionen

- Standardeinheitskosten (SEK) für „flankierende Unterstützung von Teilnehmenden in arbeitsfördernden Maßnahmen“ (SEK-Flankierung)
- Standardeinheitskosten (SEK) für „begleitende Anleitung von TN in arbeitsfördernden Maßnahmen“ (SEK-Anleitung)

Die Höhe der Standardeinheitskostensätze für flankierende Unterstützung und für begleitende Anleitung von Teilnehmenden in arbeitsfördernden Maßnahmen gilt seit dem 01. Januar 2015. Die auslösenden Momente sind mit Wirkung ab 01. Januar 2018 verändert worden. Mit Wirkung zum 01. Januar 2019 wird die Höhe der Sätze angepasst.

Die Höhe und die auslösenden Momente der Standardeinheitskosten (SEK) für flankierende Unterstützung von Teilnehmenden (TN) in arbeitsfördernden Maßnahmen (SEK-Flankierung) und für begleitende Anleitung von TN in arbeitsfördernden Maßnahmen (SEK-Anleitung) sind wie folgt festgelegt.

Geltungsbereich der SEK-Sätze „Flankierung“ und „Anleitung“

Die SEK-Sätze finden in folgenden Interventionen Anwendung:

1. nur SEK „Flankierung“
A.2.1.2 „Flankierende Unterstützung“
2. SEK „Flankierung“ mit möglicher Kombination SEK „Anleitung“
B.1.2.1. „Regiekosten für sozialversicherungspflichtige Beschäftigung“¹
B.1.2.2. „Landesprogramm „Perspektive Arbeit“ – Förderung öffentlich geförderter sozialversicherungspflichtiger Beschäftigung“
3. nur Kombination SEK „Flankierung“ plus SEK „Anleitung“
B.2.4.1. „Maßnahmen für Strafentlassene (hier: Geldstrafenschuldner)
B.2.4.2. „Maßnahmen für Strafgefangene“ (hier: Arbeitstraining)

Der SEK-Satz „Anleitung“ kann nicht allein angewendet werden, sondern ausschließlich in Kombination mit dem SEK-Satz „Flankierung“.

Hinweis:

Zusätzlich zu den SEK-Sätzen entstehen Ausgaben für das Unterhaltsgeld von Teilnehmenden (Lohnkosten, Arbeitslosengeld). Die Abrechnung dieser Ausgaben wird gesondert geregelt.

¹ Geht auf in Intervention B.1.2.2.

Ausnahmen vom Geltungsbereich der SEK-Sätze „Flankierung“ und „Anleitung“

Die SEK-Sätze „Flankierung“ und „Anleitung“ finden derzeit in anderen Unterfonds des BAP als den oben genannten keine Anwendung, sofern nicht die Vorhaben im Aufbau und Verlauf vergleichbar sind.

Höhe und Einheit der SEK-Sätze „Flankierung“ und „Anleitung“

Die Höhe der SEK-Sätze beträgt ab 01.01.2019:

- für flankierende Unterstützung (SEK Flankierung) € 185 pro aktiv betreutem TN und Monat
- für flankierende Unterstützung in Kombination mit Anleitung (SEK Flankierung plus SEK Anleitung) € 330 pro aktiv betreutem und angeleitetem TN und Monat. Dieser Satz setzt sich zusammen aus o.g. € 185 für Flankierung plus € 145 für Anleitung.

Die oben genannten Beträge gelten für die jeweilige Einheit „ein/e aktiv betreute/r TN pro Monat“ bzw. „ein/e aktiv betreute/r und angeleitete/r TN pro Monat“ im Projekt.

Die Förderung in den genannten Interventionen erfolgt als Festbetragsfinanzierung in Form von Standardeinheitskosten: SEK werden für jede/n TN und Monat erstattet, in dem eine Flankierung bzw. Anleitung nachgewiesen wird.

Mit den SEK-Sätzen sind sämtliche personellen und sächlichen Kosten abgedeckt.

Bei der „Flankierung“ sind in den SEK alle entsprechenden Ausgaben abgedeckt, die für die individuelle pädagogische oder sozialpädagogische Unterstützung, die begleitende Aktivierung und Integrationsbegleitung von TN an Beschäftigungsmaßnahmen oder abschlussbezogenen Qualifizierungsmaßnahmen entstehen.

Bei der Kombination von „Flankierung“ und „Anleitung“ sind zusätzlich in den SEK alle Ausgaben abgedeckt, die für die Anleitung der Beschäftigung von TN an Beschäftigungsmaßnahmen entstehen.

Auslösung der SEK-Sätze „Flankierung“ und „Anleitung“

Voraussetzungen

1. Personalschlüssel

Die SEK-Sätze basieren auf der Voraussetzung, dass entsprechendes Fachpersonal

- a. im Umfang von 1 Vollzeitstelle für 40 TN (Flankierung) im Projekt beschäftigt ist bzw.
- b. insgesamt im Umfang von 1 Vollzeitstelle für 22 TN (Kombination von Flankierung und Anleitung im BAP Fonds B) im Projekt beschäftigt ist.

Der Fachpersonalschlüssel ist als Durchschnittsschlüssel definiert: Er muss mindestens dem Mittelwert der betreuten TN im Projekt (gesamte Laufzeit) entsprechen.

2. Fachpersonal

Die SEK-Sätze basieren auf der Voraussetzung, dass Fachpersonal für Flankierung bzw. Anleitung eingesetzt wird. Als Fachpersonal gelten:

- a. Bei „Flankierung“: (Sozial-)pädagog/-in mit (Fach-)Hochschulabschluss oder vergleichbare Qualifikation
- b. Bei „Anleitung“: Meister/-in im relevanten Gewerk oder abgeschlossene 3jährige Berufsausbildung mit AEVO im relevanten Gewerk; ggf. ErgotherapeutIn oder vergleichbare Qualifikation

- c. Bei der Kombination von Flankierung und Anleitung müssen die unter a. und b. genannten Berufsgruppen beide im jeweils dem Vorhaben angemessenen Umfang vertreten sein.

3. Konzept/Erstattungen anderer Mittelgeber

Die SEK-Sätze basieren auf der Voraussetzung, dass ein schlüssiges Konzept zur flankierenden Begleitung bzw. Anleitung vorliegt und dass die Leistungen der Flankierung bzw. Anleitung nicht durch andere Mittelgeber (z.B. das Jobcenter) erstattet werden.

Auslösung

Unter der Prämisse der oben genannten Voraussetzungen werden die SEK-Sätze ausgelöst, wenn folgende Nachweise erbracht werden:

- a. Es muss nachgewiesen sein, dass eine flankierte bzw. angeleitete Person auch TN in der Beschäftigungs- bzw. Bildungsmaßnahme ist, also aktive/r TN ist (in die Maßnahme eingetreten und noch nicht ausgetreten ist).
- b. Es muss nachgewiesen sein, dass diese Person auch in der geförderten Flankierungs-/Anleitungs-Maßnahme aktiv ist (also die Flankierung begonnen und noch nicht widerrufen hat).
- c. Es muss nachgewiesen werden, dass die Person durch das flankierende / anleitende Personal betreut bzw. angeleitet wird (aktive Flankierung bzw. Anleitung). Dafür müssen folgende Nachweise erbracht worden sein:
- Es muss bezogen auf die „Flankierung“ ein Erstgespräch erfolgt und ein Entwicklungsplan/ Förderplan² erstellt worden sein.
 - Bezogen auf „Anleitung“ ist ein Erstgespräch zu führen und ein Anleitungsplan zu erstellen.
 - Darüber hinaus müssen TN-Akten vorliegen, aus denen eine kontinuierliche, zielgerichtete Betreuung hervorgeht.
 - Der Entwicklungsplan bzw. Anleitungsplan muss regelmäßig aktualisiert und fortgeschrieben werden.
 - Bei der Intervention A.2.1.2. muss auch in den auf das Erstgespräch folgenden Monaten mindestens eine flankierende Unterstützung durch das jeweilige Fachpersonal pro TN und Monat erfolgen und in der TN-Akte dokumentiert sein, um den SEK-Satz für Flankierung auszulösen.

Der Austritt von TN aus einer geförderten Flankierungs- bzw. Anleitungsmaßnahme erfolgt entsprechend durch:

- Vertragsende (Kündigung des TN oder des Trägers) der arbeitsfördernden Maßnahme,
- Ende der Zuweisungszeit des Jobcenters oder Widerruf der Zuweisung durch das Jobcenter bzw. durch die Haftanstalt,
- Ende des Bewilligungszeitraums des Projektes,
- Widerruf des TN oder des Trägers zur vereinbarten Flankierung/Anleitung.

Die SEK-Sätze werden in den Interventionen der BAP-Unterfonds B nicht ausgelöst,

- im Eintrittsmonat, wenn der Projekteintritt nach dem 16. des Monats erfolgt, und
- im Austrittsmonat, wenn der Projektaustritt vor dem 4. des Monats erfolgt.

² Im Entwicklungs- bzw. Förderplan wird vereinbart, welche Handlungsschritte für die Problemlage des/der jeweiligen TN vereinbart wurde. Die „Überschrift“ kann durchaus variieren.

Dokumentationsanforderungen an Zuwendungsempfangende

Folgende Dokumentationen durch die Zuwendungsempfangenden sind erforderlich, um den SEK-Satz „Flankierung“ bzw. „Anleitung“ auslösen zu können:

- a. Nachweis eines Fachpersonalschlüssels von 1 zu 40 bzw. 1 zu 22; Dokumentation durch:
 - Arbeitsvertrag,
 - Qualifikationsnachweise,
 - Projektzuweisung,
 - Nachweis der Tätigkeit des Personals im Projekt,
 - Für Crosschecks: Urlaubs-/Krankheitsdateien, Unterschriften in den TN-Akten, Fortbildungsbescheinigungen, evtl. können weitere Unterlagen herangezogen werden.
- b. Nachweis, dass die TN zur Zielgruppe der Intervention gehören; Dokumentation durch:
 - Zuweisung der TN durch Jobcenter oder Agentur für Arbeit, oder Bildungsgutschein, oder schriftliche Bestätigung durch Staatsanwaltschaft, Senator für Justiz oder JVA.
- c. Nachweis, dass TN aktiv in der Bildungs-/Beschäftigungsmaßnahme ist; Dokumentation durch
 - Nachweis eines Maßnahmenantritts der Bildungs-/Beschäftigungsmaßnahme durch Arbeitsvertrag (bei Maßnahmen nach § 16e/16 f SGB II), ggf. Bildungsgutschein o.ä.
 - Für Cross-Checks: unterschriebene Anwesenheitsdokumentation der TN in der Bildungs-/Beschäftigungsmaßnahme
- d. Nachweis, dass TN in die geförderte Flankierungs-Maßnahme eingetreten ist; Dokumentation durch
 - Quittierung Datenschutzbelehrung,
 - Einverständnis der TN zur Flankierung (ggf. und Anleitung) (nur bei B.1.2.2.),
 - zweiseitig unterschriebenes Protokoll Erstgespräch.
- e. Nachweis der aktiven Flankierung / aktiven Anleitung während der Maßnahme; Dokumentation durch:
 - zweiseitig unterschriebenes Protokoll Erstgespräch,
 - zweiseitig unterschriebener Betreuungs-/Entwicklungsplan (ggf. plus Leitungsplan),
 - regelmäßige Fortschreibung vom Entwicklungsplan (ggf. plus Leitungsplan),
 - Dokumentation aller Aktivitäten mit den TN in individuellen Betreuungs-/Förderakten bzw. Leitungsunterlagen (z.B. Werkstattbuch),
 - Fortbildungs-/Schulungszertifikate der TN, falls sie an entsprechenden Maßnahmen bei Dritten erfolgreich teilgenommen haben.
 - Bei einer Förderung in der Intervention A.2.1.2. muss in jedem abgerechneten Monat mindestens eine flankierende Unterstützung durch das Fachpersonal pro TN erfolgen und in der TN-Akte dokumentiert sein.
- f. Zur Durchführung von sogenannten Cross-checks sind die Abrechnungen der Lohnkosten mit dem Jobcenter (bei geförderter sozialversicherungspflichtiger Beschäftigung), Anwesenheitslisten der TN im Projekt, TN-Listen bei Bildungsgutscheinmaßnahmen sowie Urlaubs-/ Krankheitsdateien der TN zu führen und vorzulegen.

Hinweis: Unabhängig von diesen Dokumenten sind alle Unterlagen zum Unterhaltsgeld der Teilnehmenden zu führen und bei Prüfung der diesen SEK-Satz auslösenden Einheiten vorzulegen (siehe dazu das jeweils zutreffende BAP-Informationsblatt).

Besondere Hinweise

1. Minderung Zuschuss

Erstattungen Dritter – zum Beispiel des Jobcenters – für gleiche Interventionen sind zuschussmindernd einzusetzen.

2. Mindestpersonalschlüssel

Zum Mindestpersonalschlüssel:

- Ist unterjährig der Mindestpersonalschlüssel nicht erreicht, wird vom Zuwendungsempfänger eine Erklärung zur Planung zu verlangt. Solange keine plausible Planung des Personaleinsatzes – hinsichtlich eines Erreichens des Personalschlüssels – vorliegt, kann keine Auszahlung erfolgen.
Liegt eine plausible Planung vor, kann eine Auszahlung erfolgen. Es erfolgt jedoch im Folgemonat eine Prüfung, ob die Planungen umgesetzt wurden. Wenn nein, dann erfolgt ein Zahlungsstopp.
- Plausibel ist die Planung dann, wenn
 - entweder unmittelbar ab Folgemonat Schritte zur Personalerhöhung umgesetzt werden, die ein Erreichen des Mindestpersonalschlüssels bis Maßnahmeende ermöglichen,
 - oder eine Begründung für eine Personalunterdeckung über mehrere Monate vorliegt (z.B. Schließzeit der Einrichtung, geplanter und genehmigter Urlaub von TN in großem Umfang) UND konkrete zeitliche Schritte vorgestellt werden, die ein Erreichen des Mindestpersonalschlüssels bis Maßnahmeende ermöglichen.
- Ist die Planung nicht plausibel oder wird nicht vorgelegt, wird die Zahlung ausgesetzt.
- Ist der Mindestpersonalschlüssel bis zum Maßnahmeende nicht (im Durchschnitt) erreichbar oder erreicht, ist die gesamte Zuwendung gefährdet.

3. Besonderheiten

BAP-Fonds B:

- Es ist im BAP-Fonds B nicht zwingend erforderlich, dass ein/e TN mindestens einen Tag pro Monat im Projekt anwesend ist. Bei Krankheits- und Fehlzeiten sind u.U. flankierende Interventionen in anderer Form erforderlich als „Vor Ort“ und in Urlaubszeiten wird sich eine Anleitung und/oder Flankierung vor und nach dem Urlaub eher verdichten und kann daher in der Urlaubszeit auch entfallen.
- Mit Ausnahme der Intervention A 2.1.2. muss auch nicht zwingend in jedem Monat eine Intervention erfolgen, da es u.U. auch sinnvoll sein kann, etwas ohne gezielte Unterstützung bzw. Anleitung zu erproben oder jemanden mal begründet „in Ruhe zu lassen“. Es sollte aus der Betreuungs-/ Anleitungsakte aber immer hervorgehen, was wann und aus welchem Grund (nicht) passiert. Die gut geführte Betreuungs-/ Anleitungsakte ist damit das A und O für die Beurteilung, ob jemand aktiv flankiert bzw. begleitet wird.

BAP-Fonds A:

- In der Intervention A 2.1.2. ist dagegen aufgrund der hohen möglichen Fluktuation von TN mindestens eine Intervention mit dem/der TN im Monat nachzuweisen, um den SEK-Satz zu erhalten.

Rechtliche Grundlagen

- Verordnung (EU) 1303/2013 des europäischen Parlaments und des Rates: Artikel 67 Absatz 1 b und Artikel 68 a Nr. 5

Verweise

Leitlinien für vereinfachte Kostenoptionen (VKO) der EU (EGESIF 14-0017)

Inkrafttreten

Dieses BAP-Informationsblatt in der Version 3 tritt am 01. Februar 2019 in Kraft.